

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

01. Dezember 2022

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch: "VLB") gelten innerhalb ihres Geltungsbereichs (dazu Punkt A.1) gegenüber Kunden, Interessenten und Vertragspartnern (nachfolgend gemeinsam auch: "Kunden", "Sie" oder "Ihnen")<sup>1</sup> für die Geschäftsbeziehungen mit den folgenden Unternehmen (nachfolgend gemeinsam auch: "KRONE", "wir" oder "uns"):

- Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, Deutschland, T: +49(0)05951/209-0, F: +49(0)5951/209-98 268, [info.nfz@krone.de](mailto:info.nfz@krone.de) (nachfolgend auch: "KRONE Fahrzeugwerk");
- KRONE Used GmbH, Kasernenstraße 25, 49757 Werlte, Deutschland, T: +49(0)05951/209-335, F: +49(0)5951/209-225, (nachfolgend auch: "KRONE Used").

Diese VLB sind zur besseren Übersichtlichkeit modular aufgebaut. Das heißt, sie bestehen aus einem allgemeinen Teil, dessen Inhalt sich auf alle Geschäfte von KRONE bezieht (Teil A) und mehreren besonderen Teilen (Teile B bis F), die Sonderregeln für bestimmte Geschäfte mit KRONE enthalten. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese VLB sorgfältig zu lesen. Da Sie ggf. nicht alle Arten unserer Angebote nutzen, kann es sein, dass für Sie nicht alle Teile dieser VLB relevant sind. Um die für Sie relevanten Teile zu finden, beachten Sie bitte den nachfolgenden Überblick zur Untergliederung:

Teil	Bezeichnung	Dieser Teil ist für Sie...	Sie finden dort u.a. Informationen zu:
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	...immer relevant.	Geltungsbereich; Formerfordernisse; Vorrangregelungen; Anbahnung und Abschluss von Leistungsverträgen, Leistungserbringung, Preise; Gefahrübergang; Zahlungen und Einreden; <b>Eigentumsvorbehalt</b> ; Schutzrechte und Gewährleistung; <b>Haftung</b> ; Höhere Gewalt; Datenschutz; Vertraulichkeit; Exportkontrolle; Compliance; Übertragbarkeit; Schlussbestimmungen (samt <b>Rechtswahl</b> und <b>Gerichtsstand</b> )
<b>B</b>	<b>Besondere Bedingungen für Neulieferungsgeschäfte</b>	...relevant, wenn Sie von uns Neuprodukte (insbesondere fabrikneue Nutzfahrzeuge) erwerben möchten.	Begriff und Abschluss von Neulieferungsgeschäften; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, <b>Nichtabnahme</b> ; Preisanpassung; Rechnungstellung; <b>Gewährleistung</b>
<b>C</b>	<b>Besondere Bedingungen für Gebrauchtfahrzeugsgeschäfte</b>	...relevant, wenn Sie von uns ein Gebrauchtfahrzeug erwerben oder mieten möchten.	Begriff und Abschluss von Gebrauchtfahrzeugsgeschäften; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang bei Gebrauchtfahrzeugkäufen; Gebrauchtfahrzeugmiete; Rechnungstellung; Preisanpassung; <b>Gewährleistung</b>
<b>D</b>	<b>Besondere Bedingungen für Ersatzteilgeschäfte</b>	...relevant, wenn Sie Fahrzeug- oder sonstiges Zubehör erwerben möchten (z.B. über unseren Online-Shop "Spare Parts").	Begriff und Abschluss von Ersatzteilgeschäften; Bestellprozess; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang; Rechnungstellung; Preisanpassung; <b>Gewährleistung</b>
<b>E</b>	<b>Besondere Bedingungen für Telematikverträge</b>	...relevant, wenn Sie über eine Telematikbox von uns angebotene Telematik-Dienste und sonstige digitale Dienste in Anspruch nehmen möchten.	Begriff und Abschluss von Telematikverträgen; <b>Vorrang besonderer Vertragsbedingungen</b>
<b>F</b>	<b>Besondere Bedingungen für Serviceverträge</b>	...relevant, wenn Sie Fair-Care-Leistungen, Garantieverlängerungen oder sonstige Reparatur- und Wartungsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchten.	Begriff und Abschluss von Serviceverträgen; Serviceverträge über Fair Care-Leistungen; Serviceverträge über Garantieverlängerungen; <b>Vorrang besonderer Vertragsbedingungen</b> ; Rechnungstellung

## TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### A.1. Geltungsbereich dieser VLB

#### A.1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese VLB gelten nur für Geschäftskontakte zu und Rechtsgeschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Sie handeln als Unternehmer, wenn

<sup>1</sup> Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet, was jedoch stets auch die weibliche oder jede andere Form inkludiert.

Sie bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Verbraucher handeln Sie, wenn Ihr Handeln überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

#### **A.1.2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese VLB gelten für alle von oder unter der Verantwortung von KRONE gegenüber Kunden (einschließlich Importeuren) zu erbringenden Lieferungen (z.B. von Gütern) und Leistungen (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) jeder Art, einschließlich hierauf gerichteter Angebote (nachfolgend gemeinsam auch: "**KRONE-Angebote**"), insbesondere für das Anbieten und den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Kaufgegenständen und die Erbringung damit im Zusammenhang stehender, im Folgenden beschriebener Lieferungen und Leistungen. Diese VLB werden Bestandteil aller Verträge, insbesondere Leistungsverträge (dazu Punkt A.4.4), die KRONE mit Kunden zu diesen Zwecken abschließt.

#### **A.1.3 Rahmenvereinbarung**

Diese VLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen KRONE-Angebote, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert mit dem Kunden vereinbart wird.

#### **A.1.4 Ausschließliche Geltung dieser VLB**

Von diesen VLB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten (nachfolgend: "**AGB**") gelten nicht und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir der Geltung der AGB nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis der AGB die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen bzw. erbringen.

#### **A.1.5 Ergänzende Geltung gesetzlicher Vorschriften**

In diesen VLB enthaltene Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen VLB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

#### **A.1.6 Abrufbarkeit und Änderungen dieser VLB**

Diese VLB gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Geschäfts gültigen Fassung. Die aktuell gültige Fassung dieser VLB ist auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar und herunterladbar.

Soweit Änderungen an diesen VLB vorgenommen werden, informieren wir Sie unverzüglich über die neue Fassung und werden Ihnen den geänderten Text zugänglich machen; die geänderte Fassung gilt dann ab dieser Mitteilung an Sie für alle zukünftigen Geschäfte mit uns.

### **A.2. Formerfordernisse**

#### **A.2.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Zusammenhang mit KRONE-Angeboten und abgeschlossenen Leistungsverträgen uns gegenüber zu machen sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Strengere gesetzliche Formvorschriften und das Einfordern weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

#### **A.2.2 Schriftlichkeit im Sinne dieser VLB**

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist die "Schriftlichkeit" im Sinne dieser VLB gewahrt, wenn die Schrift- oder Textform verwendet wird (z.B. E-Mail, Brief, Fax).

#### **A.2.3 Ergänzungsvereinbarung zur Nutzung elektronischer Signaturen**

Im Zusammenhang mit einigen KRONE-Angeboten können von KRONE und dem Kunden elektronische Signaturdienste (z.B. Adobe Sign, DocuSign) verwendet werden. Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Ergänzungsvereinbarung erforderlich.

### **A.3. Vorrangregelungen**

#### **A.3.1 Unbedingter Vorrang von Individualvereinbarungen**

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen VLB und sonstigen Bedingungswerken. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

#### **A.3.2 Vorrang von Leistungsverträgen gegenüber diesen VLB**

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt eines Leistungsvertrags (dazu Punkt A.4.4) und diesen VLB, kommt dem Inhalt des Leistungsvertrags Vorrang zu.

#### **A.3.3 Vorrang der Besonderen Teile vor dem Allgemeinen Teil dieser VLB**

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieser VLB und den Besonderen Teilen dieser VLB, kommt den Besonderen Teilen Vorrang zu.

### **A.4. Anbahnung und Abschluss von Leistungsverträgen; Leistungserbringung; Preise; Absatzfinanzierung und Forderungsmanagement**

#### **A.4.1 Angebote und Umgang mit Angebotsmaterial**

Die auf unseren Internetseiten, in Prospekten, Anzeigen, Katalogen und sonstigem Werbematerial präsentierten Liefer- und Leistungsangebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Wir behalten uns vor, Liefer- und Leistungsangebote (einschließlich Preisen) jederzeit vor dem Abschluss des Leistungsvertrags zu ändern.

Wir behalten uns Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Rechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Katalogen, Werkzeugen und allen anderen Unterlagen und Gegenständen vor, die dem Kunden zu Angebotszwecken übermittelt oder zugänglich gemacht werden (nachfolgend gemeinsam auch: "**Angebotsmaterial**"). Ohne unsere Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Kunde Angebotsmaterial nicht verändern, keinen Dritten zugänglich machen oder zur Nutzung zur Verfügung stellen und nicht vervielfältigen. Angebotsmaterial (einschließlich etwaiger Vervielfältigungen) ist auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt wird oder die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Leistungsvertrags führen.

#### A.4.2 *Anfragen und Bestellungen*

Anfragen und Bestellungen von KRONE-Angeboten sind in jeder Form (z.B. schriftlich, telefonisch, elektronisch) möglich und nach deren Eingang bei uns für Sie verbindlich, es sei denn, uns geht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zu oder der Widerruf wurde ausdrücklich vorbehalten. Wir können verbindliche Anfragen und Bestellungen von Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang annehmen.

#### A.4.3 *Annahmebedingungen*

Die Annahme einer Anfrage oder Bestellung für ein KRONE-Angebot steht unter dem Vorbehalt interner Überprüfungen, ob dem Abschluss oder der Erfüllung des betreffenden Geschäfts Gründe entgegenstehen. Zu diesen entgegenstehenden Gründen gehört insbesondere, dass

- erforderliche behördliche Genehmigungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr von den zuständigen Behörden nicht erteilt werden;
- der Kunde oder ein wirtschaftlicher Beteiligter auf einer von KRONE zu beachtenden Sperrliste erfasst ist (z.B. wegen fehlender Bonität oder von KRONE zu beachtenden Sanktionslisten sowie Vorschriften zur Geldwäscheprävention);
- eine Lieferung in das angestrebte Zielland nach den einschlägigen Exportkontrollvorschriften nicht erlaubt ist;
- wir Hinweise auf eine kritische Endverwendung (z.B. Dual Use-Güter oder wegen Verstößen gegen Exportbestimmungen nach Punkt A.13.) der bestellten Lieferung oder Leistung haben.

#### A.4.4 *Abschluss von Leistungsverträgen*

Sofern Sie erklärt haben, ein von uns bereitgestelltes KRONE-Angebot in Anspruch nehmen zu wollen, und wir diese Anfrage, den Auftrag oder die Bestellung angenommen haben (entweder ausdrücklich, z.B. durch Auftragsbestätigung, oder konkludent, z.B. durch Zusendung der Lieferung), kommt ein gesonderter Vertrag über die Lieferung, Bereitstellung oder Nutzung des betreffenden KRONE-Angebots zwischen Ihnen und uns unter Einbeziehung dieser VLB zustande (nachfolgend auch: "**Leistungsvertrag**"). Einzelheiten zur Art und Weise des Abschlusses und den Inhalten von Leistungsverträgen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB.

Für den Umfang und das Rechte- und Pflichtenprogramm von Leistungsverträgen ist allein deren jeweiliger Inhalt maßgeblich. Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind im Leistungsvertrag alle getroffenen Abreden zum jeweiligen Vertragsgegenstand vollständig dokumentiert.

#### A.4.5 *Leistungserbringung; Abweichungen; Teillieferung/-leistung*

Für die Durchführung und Bereitstellung der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen sind wir als Ihr Vertragspartner verantwortlich, auch wenn sie von Dritten stammen sollten oder wir Dritte hierbei als Hilfspersonen einbinden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Produktionsort oder Lieferwerk. Einzelheiten zur Art und Weise der Lieferung und Leistung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB.

Wir behalten uns aus rechtlichen Anforderungen erforderliche oder geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Beschaffenheit der Liefergegenstände vor, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist (z.B. soweit der Leistungsvertrag die genaue Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit voraussetzt). Dies gilt insbesondere für konstruktive, technische oder physikalische Angaben von uns in Liefer- und Leistungsangeboten, Abbildungen oder sonstigem Werbematerial (z.B. Gewicht, Maße, Form, Gebrauchswert, Belastbarkeit, Toleranzen, Farbton).

Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die restliche Lieferung oder Leistung sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit). Jede Teillieferung oder -leistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### A.4.6 *Fristen und Termine; Nichtverfügbarkeit der Leistung*

Termine und Lieferfristen für KRONE-Angebote werden individuell vereinbart bzw. beim Abschluss des Leistungsvertrags angegeben. Anderenfalls erfolgt die Lieferung so schnell wie möglich.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen oder Termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (nachfolgend: "**Nichtverfügbarkeit der Leistung**"), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist oder den neuen Termin mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Leistungsvertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht verfügbar sind.

Die Einhaltung von Terminen und Lieferfristen setzt des Weiteren die Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Anderenfalls verlängert sich ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Lieferfrist um den Zeitraum, in welchem der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Unsere Verzugshaftung ist nach den Maßgaben von Punkt A.9.1 beschränkt.

#### **A.4.7** *Erfüllungsort und Versandungskauf*

Soweit nicht anders vereinbart, ist im Rahmen von KRONE-Angeboten der Erfüllungsort der von uns geschuldeten Lieferungen das Lager, von dem aus die Lieferung erfolgt, und bei allen sonstigen Leistungen der Geschäftssitz von KRONE, von dem aus die Leistung erbracht wird. Dies gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung.

Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden zu liefernde Gegenstände an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, Versicherung) selbst zu bestimmen.

#### **A.4.8** *Transportmaterial*

Transportbehälter und -gestelle, Ladeschalen und andere, mehrfach verwendbare Verpackungs- und Transportmittelhilfen werden zum jeweils gültigen Preis berechnet. Bei Rückgabe dieser Transportmaterialien wird der dafür berechnete Betrag – ggf. unter Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung – gutgeschrieben und, sofern bereits vom Kunden bezahlt, von uns erstattet.

#### **A.4.9** *Preise*

Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO und netto.

#### **A.4.10** *Absatzfinanzierung und Forderungsmanagement*

Im Zusammenhang mit Leistungsverträgen bieten wir verschiedene Zahlungsmodelle an. Wir informieren Sie auf Anfrage näher über die möglichen und für Sie passenden Zahlungsmodelle.

Zur Erstellung eines maßgeschneiderten Angebots und zur Freigabe und Abwicklung des Auftrags müssen wir verschiedene hierfür relevante Informationen abfragen und berücksichtigen (z.B. Kontakt- und Unternehmensdaten, Bestimmungsland der Lieferung, Bankdaten, Bilanzdaten, Maschinentyp und -anzahl, präferiertes Finanzierungsmodell, mögliche Sicherheiten, Tilgungszyklus, Finanzierungsparameter, wirtschaftliche Verhältnisse). Es kann erforderlich sein (z.B. für Bonitätsprüfungen), diese Informationen und sonstige Kundendaten mit verbundenen Unternehmen innerhalb der KRONE-Unternehmensgruppe<sup>2</sup> und/oder Dritten (z.B. Banken, Leasing-, Refinanzierungsgesellschaften, Versicherer) auszutauschen oder offenzulegen. Dies setzt voraus, dass während der gesamten Laufzeit des Zahlungsmodells die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden offengelegt werden. Weitere Einzelheiten hierzu und den vertraglichen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem betreffenden Angebot über das Zahlungsmodell sowie, im Hinblick auf Datenverarbeitungen, unseren Datenschutzhinweisen (siehe Punkt A.11.).

Wir behalten uns ferner vor, gegen Kunden gerichtete Forderungen im Wege eines Forderungsverkaufs ohne die Zustimmung des Kunden abzutreten (siehe Punkt A.15.1).

### **A.5. Gefahrübergang**

#### **A.5.1** *Bereitstellung, Übergabe und Teillieferungen*

Soweit im Rahmen von KRONE-Angeboten Gegenstände zu liefern sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei einer Holschuld mit dem Zeitpunkt der Information des Kunden über die Bereitstellung des Gegenstands und im Übrigen spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandungskauf (siehe Punkt A.4.7) geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Nebenleistungen (z.B. Installation) übernommen haben.

#### **A.5.2** *Abnahme von Werken*

Soweit im Rahmen von KRONE-Angeboten Werkleistungen zu erbringen sind oder eine Abnahme vereinbart wird, ist die Abnahme maßgebend für den Gefahrübergang. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

#### **A.5.3** *Annahmeverzug*

Einer Übergabe oder einer Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Im Falle des Annahmeverzuges beim Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Standgebühren) zu verlangen.

### **A.6. Zahlungen und Einreden**

#### **A.6.1** *Zahlungsbedingungen*

Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB. Es ist möglich, dass die Zahlung von Ihnen an eine von Ihrem Vertragspartner abweichende Gesellschaft der KRONE-Unternehmensgruppe oder einen Zahlungsdienstleister erbracht werden soll. Soweit dies der Fall ist, geschieht dies im Auftrag bzw. auf Geheiß von uns bzw. Ihrem Vertragspartner des Leistungsvertrags.

#### **A.6.2** *Zahlungsfristen und -verzug*

Sofern nichts Anderes vereinbart wird, hat der Kunde Entgeltforderungen nach den Maßgaben des § 288 Abs. 3 BGB innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Maßgebend für das Datum jeder Zahlung ist der Eingang auf unserem bzw. dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto. Während des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe (bei Entgeltforderungen i.H.v. 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB i.H.v. 40 EUR oder Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB) oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

---

<sup>2</sup> Zur KRONE-Unternehmensgruppe gehören alle Unternehmen, an denen die Bernard Krone Familienstiftung, Heinrich-Krone-Straße 10, 48480 Spelle direkt oder indirekt beteiligt ist.

#### A.6.3 *Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte*

Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Des Weiteren können wir noch ausstehende Lieferungen und Leistungen verweigern, wenn nach Vertragsschluss bekannt wird, dass die Annahmebedingungen (siehe Punkt A.4.3) nicht (mehr) erfüllt sind. Dasselbe gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert haben, sodass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr zu rechnen ist, es sei denn, der Kunde bewirkt auf unser Verlangen die Gegenleistung (Vorauszahlung) oder leistet angemessene Sicherheit für die Gegenleistung.

Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Mangelrüge (Mangeleinrede) bleibt davon unberührt; die Mangelrüge steht dem Kunden aber nur in einem angemessenen Verhältnis zu den zu beseitigenden Mängeln zu.

#### A.7. **Eigentumsvorbehalt**

##### A.7.1 *Anwendungsbereich*

Soweit in den Besonderen Bestimmungen dieser VLB oder einem Leistungsvertrag vorgesehen ist, dass wir uns das Eigentum an einem verkauften Gegenstand vorbehalten (nachfolgend auch: "**Vorbehaltsware**"), gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen.

##### A.7.2 *Eigentumsvorbehalt*

Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Leistungsverträgen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend auch: "**gesicherte Forderungen**") behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware vor. Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich sein sollte oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in sonstiger Weise der Mitwirkung des Kunden bedarf, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Sofern ein Fahrzeugbrief für die Vorbehaltsware ausgestellt wurde, verbleibt dieser für die Dauer des Eigentumsvorbehalts bei uns.

##### A.7.3 *Umgang mit der Vorbehaltsware und Kosten*

Der Kunde wird die Vorbehaltsware bestimmungsgemäß und pfleglich (insbesondere nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung) behandeln. Er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer, Wasser, Abhandenkommen, Vandalismus und sonstige übliche Risiken zu versichern; sofern gesetzlich vorgeschrieben, hat er insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Kunde trägt auch alle sonstigen laufenden Kosten der Vorbehaltsware, insbesondere Steuern und Versicherungsbeiträge. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten zur Wahrung des betriebs- oder verkehrssicheren Zustands durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch auszuführen. Dies gilt auch für Kosten notwendiger Reparaturen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes der Vorbehaltsware übersteigen.

Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich und unter Beifügung aller notwendigen Informationen und Dokumente zu benachrichtigen, wenn und soweit die Vorbehaltsware entwendet oder beschädigt wird oder untergeht oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Im letzteren Fall hat er zudem gegenüber dem Dritten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen der Vorbehaltsware sind für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig, die nicht unbillig verweigert werden darf.

##### A.7.4 *Rücktritt und Herausgabeverlangen*

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen und zu verwerten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

##### A.7.5 *Weiterveräußerung und -verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb*

Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe unten unter Buchst. c) berechtigt die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu verwenden, zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des damit hergestellten Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Buchst. a zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Punkt A.7.3 genannten Pflichten des Kunden gelten sinngemäß auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, solange der Kunde uns gegenüber (i) mit der Erfüllung der gesicherten Zahlungsverpflichtungen nicht ganz oder teilweise in Verzug gerät, (ii) sich nicht aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet, (iii) seine uns sonst gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ordentlich erfüllt. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde auf unser schriftliches Verlangen hin

verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle für die Geltendmachung dieser Forderungen notwendigen Unterlagen und Informationen zu übermitteln sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

#### A.7.6 *Freigabeanspruch*

Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### A.8. **Schutzrechte und Gewährleistung**

#### A.8.1 *Umgang mit Schutzrechtsverletzungen*

Uns ist nicht bekannt, dass KRONE-Angebote gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten geltend gemacht werden.

Im Falle einer Schutzrechtsverletzung werden wir den Gegenstand des betreffenden KRONE-Angebots nach unserer Wahl und auf unsere Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Dritten erforderliche Nutzungsrechte verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Leistungsvertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.

Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller oder Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

#### A.8.2 *Sonstige Gewährleistungsrechte*

Die weiteren Gewährleistungsrechte des Kunden bei KRONE-Angeboten werden in den jeweiligen Abschnitten der Besonderen Teilen dieser VLB erläutert. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden infolge von Sach- oder Rechtsmängeln gelten die Haftungsvorschriften in Punkt A.9.1.

### A.9. **Haftung**

#### A.9.1 *Haftung von KRONE*

Keine der Regelungen in diesem Punkt A.9. oder an einer anderen Stelle dieser VLB begrenzen unsere gesetzliche Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach dem deutschen Recht (auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen)

- für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, oder
- aus einer von uns übernommenen Garantie oder einem von uns übernommenen Beschaffungsrisiko, oder
- für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, aus Art. 82 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder Anspruchsgrundlagen, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.

Des Weiteren haften wir für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen ("Kardinalpflicht"), im Falle einfacher (leichter) Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind daher nur insoweit ersatzfähig, als diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands zu erwarten sind.

Vorbehaltlich der in vorstehendem Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fälle und soweit nicht ausdrücklich anders individuell vereinbart, ist unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz für vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Übrigen ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Sonstige, nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gerichteten Rechtsbehelfe des Kunden (z.B. Nacherfüllungs-, Minderungs-, Rücktritts- oder Kündigungsrechte) bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.

Die vorstehenden Regelungen in diesem Punkt A.9.1 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter, Beauftragten, Angestellten und Arbeitnehmer für den Umfang ihrer persönlichen Haftung.

#### A.9.2 *Haftung des Kunden*

Soweit nicht anders vereinbart oder anders in diesen VLB vorgesehen, haftet der Kunde für die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

#### A.9.3 *Garantiebedingungen*

Soweit nicht anders vereinbart oder anders in diesen VLB vorgesehen, gelten für die Übernahme von Garantien durch KRONE für KRONE-Angebote die Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Garantieübernahme zur Verfügung gestellt werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen gehen in ihrem Anwendungsbereich im Falle von Widersprüchen mit diesen VLB als Sonderregelungen vor (vgl. Punkt A.3.2).

### A.10. **Höhere Gewalt**

#### A.10.1 *Begriff*

Unter "**höherer Gewalt**" ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes zu verstehen, der eine Vertragspartei (nachfolgend auch: "**betroffene Partei**") daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Leistungsvertrag und/oder diesen VLB zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Leistungshindernis außerhalb ihrer zumutbaren

Kontrolle liegt, und (ii) dieses Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Leistungsvertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Leistungshindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dieses unmittelbar einen Vorlieferanten von uns betrifft.

#### A.10.2 *Folgen höherer Gewalt*

Im Ausmaß und für die Dauer der Auswirkungen höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit Leistungsverträgen (z.B. wegen verspäteter Erfüllung) ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten ist. Wir behalten uns in diesem Fall insbesondere vor, Liefermengen zu kürzen, wenn aufgrund höherer Gewalt ein Produktionsausfall vorliegt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden.

#### A.10.3 *Rücktrittsrecht*

Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das entzogen wird, was sie nach dem betreffenden Leistungsvertrag berechtigterweise als Leistung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 30 Tage ununterbrochen andauern, hat jede Partei das Recht, von dem betreffenden Leistungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten.

#### A.10.4 *Verhältnis zu anderen Bestimmungen*

Zur Klarstellung: Die Regelungen in diesem Punkt A.10. führen nicht zu irgendeiner Form einer Erweiterung oder Einschränkung der Haftungstatbestände nach Punkt A.9., insbesondere nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, noch hindern sie die betroffene Partei daran, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden im Zusammenhang mit Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Störung der Geschäftsgrundlage), soweit die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### A.11. **Datenschutz**

Hinsichtlich der mit den KRONE-Angeboten verbundenen Verarbeitung von Sie betreffenden personenbezogenen Daten beachten Sie bitte unsere Datenschutzhinweise. Diese sind auf der KRONE-Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar.

Von einer etwaigen Verantwortlichkeit von uns bleibt Ihre Verantwortlichkeit unberührt, soweit Sie personenbezogene Daten von Dritten verarbeiten.

### A.12. **Vertrauliche Informationen; Reverse Engineering**

#### A.12.1 *Vertrauliche Informationen*

"**Vertrauliche Informationen**" sind alle durch uns – gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch etc.) – zugänglich gemachten oder vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu KRONE über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder öffentlich verfügbar und nicht leicht zugänglich sind. Dazu zählt insbesondere technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Offenbarung oder der Natur der Information ergibt.

Nicht als vertrauliche Informationen in diesem Sinne anzusehen sind Informationen, soweit (i) der Kunde diese selbst und unabhängig von dem Erhalt vertraulicher Informationen von uns entwickelt hat, (ii) diese im Zeitpunkt ihrer Offenlegung offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig werden, (iii) diese dem Kunden bereits bekannt waren oder später ohne für ihn erkennbaren Rechtsbruch bekannt werden, (iv) für diese eine gesetzliche, behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenlegungspflicht besteht; im Falle von (iv) sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich über die betreffende Offenlegungsanordnung zu informieren, sofern dadurch nicht gegen Gesetze verstoßen wird.

#### A.12.2 *Geheimhaltungspflicht bei vertraulichen Informationen*

Sie sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, keinen unbefugten Personen zugänglich zu machen und sie nicht für Zwecke zu verwenden, die über den konkreten Vertragszweck von mit uns geschlossenen Leistungsverträgen oder unsere Geschäftsbeziehung hinausgehen. Soweit es erforderlich ist, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter oder sonstige von Ihnen eingeschaltete Personen unmittelbar oder mittelbar weiterzugegeben oder diesen offenzulegen, sind diesen Personen im gesetzlich zulässigen Rahmen Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen, die denen in diesen VLB entsprechen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und beschränkter Verwendung lässt gesetzlich zwingende Offenlegungsrechte unberührt (z.B. nach § 5 GeschGehG).

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Anmeldung von eigenen Schutzrechten (z.B. Patenten oder Designs) oder solchen von Dritten verwendet werden. Wir behalten uns jegliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor, insbesondere Eigentums-, Urheber- und jegliche Lizenzrechte. Sämtliche zu KRONE-Angeboten übermittelte Unterlagen sind auf unser Verlangen und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn kein Leistungsvertrag zustande kommt.

#### A.12.3 *Reverse Engineering*

Von uns übergebene Produktmuster, Prototypen etc. dürfen nicht hinsichtlich ihrer Zusammensetzung oder ihres Aufbaus durch den Kunden selbst oder durch Dritte analysiert, dekompiert, modifiziert oder zerlegt werden ("**Reverse Engineering**"), soweit nicht anders vereinbart.

#### A.12.4 *Informationsschutz nach gesetzlichen Vorschriften*

Der vertraglich vereinbarte Schutz von vertraulichen Informationen nach diesem Punkt A.12. sowie im Rahmen von Leistungsverträgen steht unabhängig und neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Informationsschutz (z.B. nach dem GeschGehG).

### A.13. **Export- und Sanktionskontrolle**

#### A.13.1 *Einzuhaltende Vorschriften*

Soweit dies für Lieferungen und Leistungen gemäß einem Leistungsvertrag relevant ist, sind die hierfür geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben sowie Geldwäsche-, Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften und -gesetze einzuhalten (nachfolgend auch:

"Exportbestimmungen"). Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsvorschriften in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden Fassung in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich:

- die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie deren Anhänge;
- das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste);
- Beschränkungen, die aus den für die USA gültigen Exportgesetzen und -vorschriften (z.B. ITAR-, EAR- und OFAC-Sanktionsvorschriften) resultieren.

#### A.13.2 *Pflichten des Kunden*

Der Kunde ist verpflichtet, vor einem Export der durch uns direkt oder indirekt gelieferten Güter und Produkte alle erforderlichen Prüfmaßnahmen (Sanktionslisten, Endverwendung, Embargobestimmungen etc.) zur Einhaltung der anwendbaren Exportbestimmungen vorzunehmen und bei Bedarf die entsprechenden Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten selbst einzuholen. Soweit erforderlich, wird KRONE im zumutbaren Umfang bei der Erlangung entsprechender Genehmigungen mitwirken.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, von uns gelieferte Güter und Produkte weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen Exportbestimmungen verstößt. Der Kunde hat bei der Vertragsabwicklung insbesondere zu prüfen, ob bei seinen Abnehmern, Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern eine Namensidentität mit den in den aktuellen Sanktionslisten genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen, sofern ein Verstoß gegen Exportbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Kunde ist weiter verpflichtet, auf unser Verlangen die erforderlichen Informationen über die Endverwendung der von uns zu liefernden Güter und Produkte zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an uns zu übersenden, damit wir den Endverbleib und den Verwendungszweck prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen können.

#### A.13.3 *Rücktrittsrecht von KRONE*

Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Maßgaben von einem Leistungsvertrag bzw. von einzelnen Liefer- oder Leistungsverpflichtungen zurückzutreten bzw. eine bestehende Dauerverpflichtung außerordentlich zu kündigen, wenn und soweit dies seitens KRONE zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind bis zu diesem Zeitpunkt auf Wunsch des Kunden erbrachte Lieferungen und Leistungen anteilig zu vergüten.

### A.14. **Verhaltensrichtlinien und ethische Standards**

Es ist das unternehmerische Selbstverständnis von KRONE und zugleich die Erwartung an alle Kunden und sonstigen Geschäftspartner, dass im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung alle jeweils anwendbaren Gesetze und branchenübliche geschäftsethische Standards eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde für die Unternehmen der KRONE-Gruppe das KRONE Compliance-Programm ins Leben gerufen und ein Verhaltenskodex erlassen. Der Verhaltenskodex ist erhältlich auf Anfrage sowie auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar.

Wir erwarten von unseren Kunden, dass sie diese unternehmensethischen Vorstellungen teilen. Hierbei gehört zu den grundsätzlichen Anforderungen, im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit:

- Keine Straftaten oder schwere Ordnungswidrigkeiten zu begehen, insbesondere keine Bestechungs- oder Korruptionsdelikte;
- weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten;
- allgemeine Menschenrechtsstandards, Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.

Die Unterlassung der konsequenten Einhaltung dieser Grundsätze wird äußerst ernst genommen und kann KRONE zur Kündigung der Geschäftsbeziehung berechtigen. Wir erwarten zudem, dass unsere Kunden uns Zweifel am unternehmensethisch korrekten Vorgehen in einer bestimmten Angelegenheit sowie Bedenken oder potenzielle Verstöße gegen unsere Compliance-Grundsätze über unser Hinweisgebersystem (siehe <https://krone-group.com/compliance/>) melden.

### A.15. **Übertragbarkeit**

#### A.15.1 *Übertragung unserer Rechte und Pflichten*

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten sowie Forderungen aus Liefer- und Leistungsverträgen nach den gesetzlichen Regeln ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, insbesondere durch Abtretung oder Gesellschafterwechsel. Wir werden gewährleisten, dass die Übertragung Ihre Rechte aus Leistungsverträgen nicht beeinträchtigt.

#### A.15.2 *Übertragung Ihrer Forderungen*

Forderungen aus oder im Zusammenhang mit Leistungsverträgen oder diesen VLB, die Ihnen gegenüber uns zustehen, dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden; diese Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Geldforderung handelt und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ferner bleiben Forderungsübergänge nach gesetzlichen Vorschriften hiervon unberührt.

### A.16. **Schlussbestimmungen**

#### A.16.1 *Durchsetzbarkeit*

In diesen VLB niedergelegte und/oder in Leistungsverträgen enthaltene Pflichten bleiben auch dann wirksam und für uns durchsetzbar, wenn wir teilweise und/oder vorübergehend nicht auf ihre Durchsetzung bestehen.

#### A.16.2 *Umgang mit Meinungsverschiedenheiten*

Wir wollen, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte es doch einmal Meinungsverschiedenheiten geben, lassen Sie uns gern darüber reden. Während wir über unsere Meinungsverschiedenheiten verhandeln, ist die Verjährung etwaiger Ansprüche natürlich gehemmt. Sollte doch einmal keine Einigung möglich sein, steht Ihnen der Rechtsweg offen.

#### A.16.3 *Gerichtsstand*

Soweit Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Klagen (einschließlich Widerklagen) und gerichtlichen Maßnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich solcher über deren Gültigkeit), aus oder im Zusammenhang mit diesen VLB oder Leistungsverträgen Werlte (Deutschland) vereinbart. Dieser Prorogation entgegenstehende, zwingende Gerichtsstände (z.B. für ausländische Kunden) bleiben unberührt. Wir sind ferner jedoch auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor dem Gericht zu klagen, das an Ihrem Sitz zuständig ist.

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sind wir nach unserer vor Beginn der Streitigkeit ausübenden Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Leistungsverträgen oder diesen VLB oder über deren Gültigkeit ergeben, in einem Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. Hierfür gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Münster, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

#### A.16.4 *Anwendbares Recht*

Für diese VLB und alle Leistungsverträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit bei ausländischen Kunden zwingende nationale Rechtsvorschriften bestehen sollten, die dieser Rechtswahl entgegenstehen, bleiben diese in ihrem Anwendungsbereich unberührt.

#### A.16.5 *Vertragssprache*

Die Vertragssprache dieser VLB sowie etwaiger geschlossener Leistungsverträge ist Deutsch, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Die deutsche Fassung ist im Falle der Aushändigung weiterer Sprachversionen dieser VLB die für die Auslegung maßgebliche Fassung. Bei anderen Sprachfassungen handelt es sich lediglich um die Bereitstellung von Übersetzungen zur einfacheren Handhabung.

#### A.16.6 *Salvatorische Klausel*

Sollte eine Bestimmung in diesen VLB oder einem Leistungsvertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NEULIEFERUNGSGESCHÄFTE

### **B.1. Erläuterung und Kontakt**

#### **B.1.1** *Abschluss und Abwicklung von Neulieferungsgeschäften*

Dieser Teil B gilt für den Verkauf und die Lieferung von fabrikneuen und ggf. entsprechend spezifischen Kundenwünschen gefertigten oder modifizierten Nutzfahrzeugen sowie Aufliegern, Anhängern, Aufbauten, Fahrgestellen, Frachtkoffern, Wechselsystemen, Trailer-Achsen und sonstigen Komponenten für Nutzfahrzeuge (nachfolgend gemeinsam auch: "**Neuprodukte**"), die durch KRONE Fahrzeugwerk an den Kunden geliefert werden (nachfolgend gemeinsam auch: "**Neulieferungsgeschäfte**"; Neulieferungsgeschäfte sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4). Eine Übersicht der aktuell von uns angebotenen Neuprodukte finden Sie beispielsweise auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

#### **B.1.2** *Kontakt*

Unser Vertriebs-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Neuprodukten und Neulieferungsgeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie über die Suchfunktion auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

### **B.2. Abschluss von Neulieferungsgeschäften**

#### **B.2.1** *Angebotserstellung auf Anfrage*

Wenn Sie Interesse an einem Neuprodukt haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt B.1.2) und teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anforderungen mit. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

#### **B.2.2** *Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk*

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3). Wir behalten uns ferner vor, die Annahme zudem von einer angemessenen Anzahlung abhängig zu machen.

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung, mit der wir Ihren Auftrag annehmen und wodurch der Leistungsvertrag über das Neulieferungsgeschäft mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### **B.2.3** *Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden*

Sofern bei den Anforderungen an das zu liefernde Neuprodukt Änderungen erfolgen sollen, müssen Sie dies uns gegenüber schriftlich erklären. Abhängig von den dafür anfallenden Kosten werden wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten.

Sofern Sie ein mit uns abgeschlossenes Neulieferungsgeschäft vor der Bereitstellung des Neuprodukts außerhalb der gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen auflösen möchten (nachfolgend: "**Stornierung**"), müssen Sie dies uns gegenüber schriftlich erklären. Abhängig von

den für das aufzulösende Neulieferungsgeschäft entstandenen Aufwendungen werden wir Ihnen ein Angebot für eine einvernehmliche Vertragsauflösung unter Berechnung einer angemessenen Stornierungsgebühr (jedoch mindestens 15% des Preises) unterbreiten.

#### **B.2.4** *Preisanpassungen*

Sämtliche in unseren Angeboten angegebenen Preise wurden auf der Basis der geltenden Einkaufs-, Material- und Rohstoffpreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots kalkuliert. Diese sind daher Teil der Geschäftsgrundlage. Als Folge von unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Pandemien, Embargos, Umweltkatastrophen etc.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund von Rohstoff- oder Materialengpässen (insbesondere bei Rohstahl, Aluminium, Holz und chemischen Produkten etc.) und/oder einer besonderen Preisdynamik die Kalkulationsgrundlage bis zum Lieferzeitpunkt erheblich ändert. Steigen unsere Kosten, ggf. unter Verrechnung mit anderen steigenden oder sinkenden Kostenfaktoren, was wir auf Verlangen nachweisen, ist im Wege eines partnerschaftlichen, fairen Ausgleichs diesen Veränderungen bei der Preisfindung Rechnung zu tragen. Wir haben daher das Recht, vom Kunden zu verlangen, die Preise unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Im Falle eines Scheiterns dieser Verhandlungen steht uns das Recht zu, nach den gesetzlichen Regeln zur Leistungsbestimmung durch den Gläubiger (§§ 315, 316 BGB) einen Preis festzulegen, der die Veränderungen widerspiegelt und dessen Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist. Die in Punkt A.10. geregelten Rechte der Parteien im Falle von höherer Gewalt bleiben hiervon unberührt.

#### **B.2.5** *Mitwirkungspflicht des Kunden*

Der Kunde hat das Neulieferungsgeschäft durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### **B.3. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, Nichtabnahme**

#### **B.3.1** *Bereitstellung und Abnahme*

Lieferungen von Neuprodukten erfolgen ab Werk ("EXW" nach Incoterms® 2020). Nach Abschluss der Produktion bzw. der Montage wird das Neuprodukt zur Abholung durch den Kunden am relevanten KRONE-Standort bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde wird über die Bereitstellung unverzüglich informiert.

Der Kunde ist verpflichtet, das Neuprodukt unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Neulieferungsgeschäfts vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt B.4. zu zahlen.

#### **B.3.2** *Übergang von Gefahr, Nutzen und Lasten*

Mit der Bereitstellung des Neuprodukts geht die Gefahr auf den Kunden über (vgl. dazu Punkt A.5.1). Der Kunde trägt zudem allen Nutzen und alle Lasten und wird Halter des Neuprodukts, sofern eine Haltereigenschaft dafür begründet werden kann. Soweit vor der Nutzung eine behördliche Registrierung, Zulassung oder Anmeldung erforderlich ist, obliegt dies dem Kunden.

#### **B.3.3** *Eigentumsvorbehalt*

Die Lieferung von Neuprodukten erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7.). Sofern für das Neuprodukt eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist, wird diese bis zum Eigentumsübergang vom Verkäufer verwahrt. Benötigt der Kunde vor dem Eigentumsübergang zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen berechtigten Gründen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf Verlangen des Kunden von uns vorgelegt bzw. übersandt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kunden vor dem Eigentumsübergang von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde zur unverzüglichen Aushändigung an KRONE verpflichtet.

#### **B.3.4** *Rücktritt und Nichtabnahmeentschädigung*

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme des Neuprodukts durch den Kunden (vgl. Punkt B.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen. Wenn wir Schadensersatz vom Kunden verlangen, beträgt dieser 15% des vereinbarten Netto-Preises. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gestattet und dem Kunden der Nachweis, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

### **B.4. Rechnungstellung nach Fertigstellung und Zahlung**

Nach dem Abschluss der Produktion bzw. der Montage des Neuprodukts wird dem Kunden der im Rahmen des Neulieferungsgeschäfts vereinbarte Preis (ggf. abzüglich in Zahlung gegebener Gebrauchtfahrzeuge) in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung fällig. Für den Verzugsbeginn gelten die Maßgaben von Punkt A.6.

### **B.5. Gewährleistung bei Neulieferungsgeschäften**

#### **B.5.1** *Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden; Gewährleistungsausschluss*

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### **B.5.2** *Gewährleistungsrechte des Kunden*

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Neuprodukt, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Neulieferungsgeschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend.

Ist das gelieferte Neuprodukt mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den vereinbarten und fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Neuprodukt zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

#### **B.5.3** *Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden*

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für kaufrechtliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. ein Jahr nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn der Kunde den Liefergegenstand abzuholen hat. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem solchen Mangel der Ware beruhen.

Von den vorstehenden Einschränkungen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§§ 445a, 445b, 478 BGB). Sie gelten ferner nicht für unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Maßgaben von Punkt A.9.1.

#### **B.6. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil B nichts Anderes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

### TEIL C – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GEBRAUCHTFAHRZEUGGESCHÄFTE

#### **C.1. Erläuterung und Kontakt**

##### **C.1.1** *Abschluss und Abwicklung von Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge*

Dieser Teil C gilt für Geschäfte über gebrauchte Nutzfahrzeuge sowie Auflieger, Anhänger, Container-Chassis, Wechselbrücken für Nutzfahrzeuge oder sonstige Objekte (nachfolgend gemeinsam auch: "**Gebrauchtfahrzeuge**"), die durch KRONE Used an den Kunden (ggf. entsprechend spezifischer Kundenwünsche modifiziert) verkauft und geliefert (nachfolgend auch: "**Gebrauchtfahrzeugverkäufe**") oder vermietet (nachfolgend: "**Gebrauchtfahrzeugmieten**"). Nur Gebrauchtfahrzeugverkäufe und Gebrauchtfahrzeugmiete sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4; Gebrauchtfahrzeugankäufe durch KRONE Used von Kunden sind keine Leistungsverträge und für sie gelten diese VLB nicht. Eine Übersicht der aktuell von KRONE Used angebotenen Gebrauchtfahrzeuge finden Sie beispielsweise auf unserer Website ([www.krone-used.com](http://www.krone-used.com)).

##### **C.1.2** *Kontakt*

Unser Used-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Gebrauchtfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeuggeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website ([www.krone-used.com](http://www.krone-used.com)).

#### **C.2. Abschluss von Leistungsverträgen bei Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge**

##### **C.2.1** *Ablauf des Bestellprozesses*

Wenn Sie Interesse an einem Gebrauchtfahrzeugkauf oder einer Gebrauchtfahrzeugmiete haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt C.1.2) und teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anforderungen mit. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

##### **C.2.2** *Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Used*

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3). Wir behalten uns ferner vor, die Annahme zudem von einer angemessenen Anzahlung abhängig zu machen.

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über das Gebrauchtfahrzeuggeschäft mit KRONE Used zustande kommt.

##### **C.2.3** *Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden*

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Geschäfts über Gebrauchtfahrzeuge gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

##### **C.2.4** *Preisanpassungen*

Für Preisanpassungen bei Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge gilt Punkt B.2.4 entsprechend.

##### **C.2.5** *Mitwirkungspflichten des Kunden*

Der Kunde hat das Geschäft über Gebrauchtfahrzeuge durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### **C.3. Abwicklung von Gebrauchtfahrzeugverkäufen**

#### **C.3.1 Bereitstellung und Abnahme**

Lieferungen erfolgen bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen ab Werk ("EXW" nach Incoterms® 2020). Sobald das Gebrauchtfahrzeug verfügbar ist, wird es zur Abholung durch den Kunden am relevanten KRONE-Standort bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde wird über die Bereitstellung unverzüglich informiert.

Der Kunde ist verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Gebrauchtfahrzeugverkaufs vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt C.3.4 zu zahlen.

#### **C.3.2 Gefahrübergang**

Für den Gefahrübergang bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen gelten die Regelungen unter Punkt B.3.2 entsprechend.

#### **C.3.3 Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7). Sofern für das Gebrauchtfahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist, gelten für Gebrauchtfahrzeugverkäufe die Regelungen unter Punkt B.3.3 entsprechend.

#### **C.3.4 Rechnungstellung und Zahlung**

Nach der Bereitstellung des Gebrauchtfahrzeugs wird dem Kunden der im Rahmen des Gebrauchtfahrzeugverkaufs vereinbarte Preis (ggf. abzüglich in Zahlung gegebener Gebrauchtfahrzeuge) in Rechnung gestellt und ist sofort bei der Abholung zu zahlen (Bargeschäft). Für den Verzugsseintritt gelten die Maßgaben von Punkt A.6.

#### **C.3.5 Folgen einer Nichtabnahme**

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme des Gebrauchtfahrzeugs durch den Kunden (vgl. Punkt C.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen.

### **C.4. Gewährleistung bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen**

#### **C.4.1 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### **C.4.2 Gewährleistungsrechte des Kunden**

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Gebrauchtfahrzeug, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Geschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend. Bei der Bestimmung der vertragsgemäßen Beschaffenheit ist zu berücksichtigen, dass es sich um Gebrauchtgegenstände handelt.

Bei Gebrauchtfahrverkäufen beschränken sich die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen KRONE Used wegen Sach- und Rechtsmängeln auf mangelbedingte Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, jedoch jeweils nur nach den Maßgaben von Punkt A.9.1. Weitere, insbesondere verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für werkvertragliche Gewährleistungsansprüche, soweit wir Werkleistungen erbringen (z.B. Umbauten).

### **C.5. Gebrauchtfahrzeugmieten**

#### **C.5.1 Überlassung**

Bei Gebrauchtfahrzeugmieten wird das Objekt vereinbarungsgemäß am relevanten KRONE-Standort von uns zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen.

#### **C.5.2 Mietvertrag**

Einzelheiten zur Miethöhe, Mietdauer, Kostentragung, Art und Weise der Bereitstellung und der Rückgabe, Wartungsarbeiten, Obhutspflichten, Versicherung, Kündigungsrechten, Gewährleistungsrechten, Zahlungsmodalitäten und Abrechnungsintervallen werden in dem Leistungsvertrag über die Gebrauchtfahrzeugmiete (Mietvertrag) geregelt.

### **C.6. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil C nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## **TEIL D – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ERSATZTEILGESCHÄFTE**

### **D.1. Erläuterung und Kontakt**

#### *D.1.1 Abschluss und Abwicklung von Ersatzteilgeschäften*

Dieser Teil D gilt für den Verkauf und die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen für Nutzfahrzeuge (nachfolgend gemeinsam auch: "**Ersatzteile**"), die von KRONE Fahrzeugwerk, insbesondere über unseren Online-Ersatzteilshop "Spare Parts Shop" (nachfolgend: "**Spare Parts Shop**"), angeboten oder vom Kunden angefragt werden (nachfolgend gemeinsam auch: "**Ersatzteilgeschäfte**"; Ersatzteilgeschäfte sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4). Der "Spare Parts Shop" ist über unsere Webpräsenz [www.krone-trailerparts.com](http://www.krone-trailerparts.com) erreichbar.

#### *D.1.2 Kontakt*

Unser Spare Parts-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Ersatzteilgeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website ([www.krone-trailerparts.com](http://www.krone-trailerparts.com)).

### **D.2. Abschluss von Leistungsverträgen bei Ersatzteilgeschäften**

#### *D.2.1 Ablauf des Bestellprozesses*

Wenn Sie Interesse an Ersatzteilen haben, können Sie uns gerne kontaktieren (siehe Punkt D.1.2). Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

Sie können Ersatzteile auch elektronisch über den Spare Parts Shop bestellen. Hierfür ist es notwendig, dass Sie sich als Online-Kunde registrieren und die dafür erforderliche Zugangsdatenvereinbarung mit KRONE abschließen. In der Zugangsdatenvereinbarung ist der Online-Bestellprozess näher erläutert. Nach Ihrer Registrierung übersenden wir Ihnen Ihre Zugangsdaten und für Sie sind weitere Informationen zu den angebotenen Ersatzteilen (z.B. Preise) sichtbar.

#### *D.2.2 Prüfung und Annahme durch KRONE*

Sofern Sie basierend auf einem erstellten Angebot oder über den Spare Parts Shop eine verbindliche Bestellung abgeben, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über das Ersatzteilgeschäft mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### *D.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden*

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Ersatzteilgeschäfts gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### *D.2.4 Preisanpassungen*

Für Preisanpassungen bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt B.2.4 entsprechend.

#### *D.2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden*

Der Kunde hat das Ersatzteilgeschäft durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### **D.3. Lieferung, Transport, Gefahr- und Eigentumsübergang bei Ersatzteilgeschäften**

#### *D.3.1 Lieferung und Transport*

Lieferungen erfolgen bei Ersatzteilgeschäften als Versandkauf auf Kosten des Kunden (vgl. Punkt A.4.7), es sei denn, mit dem Kunden wird etwas Anderes vereinbart. Wir bieten die Versandoptionen Nachtversand, Paketdienst, Kurierdienst und Stückgut Spedition an.

Soweit mit dem Kunden abweichend eine Abholung vereinbart wird, wird er über die Bereitstellung des Ersatzteils am relevanten KRONE-Standort unverzüglich informiert. Der Kunde ist verpflichtet, bestellte Ersatzteile unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Ersatzteilgeschäfts vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt D.3.4 zu zahlen.

#### *D.3.2 Gefahrübergang*

Für den Gefahrübergang bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt A.5.1.

#### *D.3.3 Eigentumsvorbehalt*

Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7.).

#### *D.3.4 Rechnungstellung und Zahlung*

Nach der Bereitstellung oder der Versendung der bestellten Ersatzteile wird dem Kunden der im Rahmen des Ersatzteilgeschäfts vereinbarte Preis entsprechend der vereinbarten Zahlungsoption (z.B. Vorkasse, Bankeinzug, Kreditierung, Zahlungsdienstleister) in Rechnung gestellt. Für den Verzugsbeginn gelten im Übrigen die Maßgaben von Punkt A.6.

#### *D.3.5 Folgen einer Nichtabnahme*

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme der bestellten Ersatzteile durch den Kunden (vgl. Punkt D.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen.

### **D.4. Gewährleistung bei Ersatzteilgeschäften**

#### *D.4.1 Untersuchungs- und Rügepflicht*

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden bei Ersatzteilgeschäften setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige,

sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### D.4.2 Gewährleistungsrechte des Kunden

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Ersatzteil, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Ersatzteilgeschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend.

Ist das gelieferte Ersatzteil mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den vereinbarten und fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Ersatzteil zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

#### D.4.3 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden

Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt B.5.3 entsprechend.

### D.5. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A

Soweit in diesem Teil D nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## TEIL E – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TELEMATIKVERTRÄGE

### E.1. Erläuterung und Kontakt

#### E.1.1 Geschäfte zur Erbringung von Telematik-Diensten

Dieser Teil E betrifft den Abschluss von Verträgen betreffend die Erbringung von Dienst- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Telematik-Einrichtungen (nachfolgend: "**Telematikdienste**"), die von KRONE Fahrzeugwerk angeboten und erbracht werden (nachfolgend: "**Telematikverträge**"; Telematikverträge sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4). Die Nutzung von Telematikdiensten ist insbesondere über das KRONE Telematics Portal möglich, das über unsere Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) erreichbar ist.

#### E.1.2 Kontakt

Unser Telematics-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Telematikverträgen zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

### E.2. Vorrangigkeit der besonderen Vertragsbedingungen

Im Hinblick auf den Abschluss von und die Rechte und Pflichten aus Telematikverträgen gelten die hierzu getroffenen Vereinbarungen zwischen KRONE und dem Kunden nach dem jeweiligen KRONE TELEMATICS Rahmenvertrag mit dem Kunden, einschließlich der Allgemeinen KRONE TELEMATICS Vertragsbedingungen. Die dortigen Vereinbarungen genießen in ihrem Anwendungsbereich und im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB. Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, soweit in den Telematikverträgen keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

### E.3. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A

Soweit in diesem Teil E nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## TEIL F – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICEVERTRÄGE

### F.1. Erläuterung und Kontakt

#### F.1.1 Geschäfte zur Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Garantieleistungen

Dieser Teil F gilt für Geschäfte über von KRONE Fahrzeugwerk erbrachte Service-Leistungen für Nutzfahrzeuge sowie Auflieger, Anhänger, Aufbauten, Fahrgestelle, Frachtkoffer, Wechselsysteme, Trailer-Achsen und sonstigen Komponenten von Nutzfahrzeugen, insbesondere in Form von Reparaturmanagement, Wartung, Austausch von Verschleißteilen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit gesetzlich

vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit zusätzlich gewährten Garantien (nachfolgend gemeinsam: "**Serviceverträge**"; Serviceverträge sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4).

Zu den Serviceverträgen gehören insbesondere Geschäfte über die im Zusammenhang mit KRONE Fair Care angebotenen Leistungskomponenten (z.B. Verschleißreparaturen für Trailer) samt Erweiterungspaketen und Zusatzoptionen, die europaweit für einen Zeitraum zwischen 24 und 72 Monaten angeboten werden (nachfolgend: "**Fair Care-Leistungen**").

Zu den Serviceverträgen rechnen des Weiteren Geschäfte über die Verlängerung der Herstellergarantie von fabrikneuen KRONE-Nutzfahrzeugen über die gewöhnliche Garantiezeit von 12 Monaten hinaus (nachfolgend: "**Garantieerlängerungen**").

#### **F.1.2 Kontakt**

Unser Vertriebs-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Serviceverträgen zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie über die Suchfunktion auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

### **F.2. Serviceverträge über und Erbringung von Fair Care-Leistungen**

#### **F.2.1 Ablauf des Bestellprozesses**

Wenn Sie Interesse am Abschluss eines Servicevertrags über Fair Care-Leistungen haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt F.1.2) und teilen Sie uns mit, an welchen Leistungskomponenten Sie für welche Vertragslaufzeit interessiert sind. Die Fair Care-Leistungen sind in verschiedene Leistungspakete aufgeteilt, die mit Erweiterungspaketen (z.B. Reifenmanagement) und/oder Zusatzoptionen (z.B. Pannenservice) kombiniert werden können. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

#### **F.2.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk**

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag für Fair Care-Leistungen erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über die Fair Care-Leistungen mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### **F.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden**

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Servicevertrags gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### **F.2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat das Geschäft über und die Erbringung von Fair Care-Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten und bei Bedarf die Gegenstände, an denen Fair Care-Leistungen vorgenommen werden sollen, zur Verfügung stellen.

#### **F.2.5 Vorrangigkeit der Vertragsbedingungen für Fair Care-Leistungen**

Für die Art und den Umfang der Fair Care-Leistungen und deren Erbringung gelten die Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsangebot übermittelt werden. Dort finden Sie insbesondere Regelungen zu Preisen und Entgelt, zur Tragung von Zusatzkosten, zu Kündigungs- und Gewährleistungsrechten, zu weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, Leistungsausschlüssen, zur Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen und zur Haftung von KRONE. Soweit für die Dauer von Fair Care-Leistungen Zeitintervalle vereinbart werden, beginnen die angegebenen Zeiten nicht vor der erstmaligen Auslieferung des Vertragsfahrzeugs an den Kunden.

Die Regelungen in dem abgeschlossenen Servicevertrag über Fair Care-Leistungen einschließlich der Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen genießen im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB (vgl. Punkt A.3). Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, die in den Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt sind.

### **F.3. Serviceverträge über und Erbringung von Garantieerlängerungen**

#### **F.3.1 Ablauf des Bestellprozesses**

Wenn Sie Interesse an dem Abschluss eines Servicevertrags über eine Garantieerlängerung haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt F.1.2) und teilen Sie uns mit, an welchem Vereinbarungsinhalt Sie für welche Garantiezeit interessiert sind. Herstellergarantien können gegen Zahlung eines Entgelts um bis zu maximal vier Jahre verlängert werden. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und nach technischer, kaufmännischer und rechtlicher Prüfung durch unsere zuständigen Fachabteilungen, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Vertragsangebot.

#### **F.3.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk**

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag für eine Garantieerlängerung erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über die Garantieerlängerung mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### **F.3.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden**

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Servicevertrags gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### **F.3.4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat das Geschäft über die Garantieverlängerung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten und bei Bedarf die Gegenstände, auf die sich die Garantieverlängerung bezieht, zur Verfügung stellen.

**F.3.5** *Vorrangigkeit der Vertragsbedingungen für Garantieverlängerungen*

Die geltenden Vertragsbedingungen für die Garantieverlängerung sowie Art und Umfang der Garantieleistungen sind den Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen zu entnehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsangebot übermittelt werden. Dort finden Sie insbesondere Regelungen zu Preisen und Entgelt, zum Erlöschen der Garantie, zu Leistungsausschlüssen, zu weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, zur Garantiezeit und zur Garantieabwicklung.

Die Regelungen in dem abgeschlossenen Servicevertrag über eine Garantieverlängerung einschließlich der Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen genießen im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB (vgl. Punkt A.3 sowie A.9.3). Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, die in den Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen nicht abweichend geregelt sind.

**F.3.6** *Rechnungstellung und Zahlung*

Das für Garantieverlängerungen zu zahlende Entgelt wird dem Kunden zu Beginn des Verlängerungszeitraums einmalig entsprechend der vereinbarten Zahlungsoption (z.B. Vorkasse, Bankeinzug, Kreditierung, Zahlungsdienstleister) in Rechnung gestellt. Für den Verzugseintritt gelten im Übrigen die Maßgaben von Punkt A.6.

**F.4. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil F nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

\*\*\*